

GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN



Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I

Welche Rechte und Pflichten
habe ich?

Stand 2013

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wenn man seinen Arbeitsplatz verliert, kommt man in Kontakt mit der Agentur für Arbeit vor Ort. Die Agentur hat mehrere Aufgaben. Über sie erfolgt die Zahlung des Arbeitslosengeldes. Zu den Hauptaufgaben der Agentur gehört zudem die Vermittlung in ein neues Arbeitsverhältnis.

Erwerbslose berichten von ganz unterschiedlichen Erfahrungen mit ihrer jeweiligen Agentur für Arbeit – manche Berichte sind positiv, andere aber leider auch negativ. In jedem Fall ist es gut, beim Gang zur Agentur über die eigenen Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen.

In dieser Broschüre haben wir Informationen zu zentralen Fragen des Arbeitslosengeld I-Bezugs zusammengestellt: Wie hoch ist das ALG I? Muss jede von der Agentur angebotene Tätigkeit angenommen werden? Was ist ein zumutbares Arbeitsangebot und was nicht? Wann treten Sperrzeiten ein?

Es gilt aber: Lass Dich im Zweifel beraten! So kann Deine Situation geklärt werden. Als IG Metall-Mitglied steht Dir die Rechtsberatung Deiner IG Metall vor Ort offen.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I (ALG I) und wie lange wird es gezahlt?

Das ALG I beträgt ca. 60 Prozent des letzten Nettoverdienstes, mit Kind 67 Prozent. Anspruch auf ALG I haben Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies muss nicht am Stück erfolgt sein, sondern es können beispielsweise auch drei mal vier Monate gewesen sein. Für Arbeitnehmer, die immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt sind, reichen zusammengerechnet sechs Monate. Angerechnet werden auch Zeiten einer Versicherungspflicht Kraft Gesetz, z. B. Zeiten des Mutterschutzes oder Krankengeldbezugs. Entscheidende Faktoren für die Dauer des ALG I-Bezugs sind die Beschäftigungsdauer und das Alter. Dies verdeutlicht die Tabelle.

Bezugsdauer des Arbeitslosengeld I		
Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens ... Monaten	Nach Vollendung des ... Lebensjahres	ALG I-Bezugsdauer in Monaten
12	–	6
16	–	8
20	–	10
24	–	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Dir und Deinem Arbeitsvermittler bzw. der

Agentur. In diesem Vertrag sind die Schritte für Deine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Es werden die Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt. So wird zum einen geregelt, welche Hilfen Dir das Amt bietet, zum anderen aber auch, welche Pflichten Du bei der Arbeitssuche hast und welche Aktivitäten von Dir erwartet werden. Weitere Inhalte können Zwischenziele und Maßnahmen sein, sowie notwendige rechtliche Belehrungen.

Du solltest bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Du Dir unsicher bist und die Folgen Deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, dann bitte um Bedenkzeit. Es ist möglich, eine Eingliederungsvereinbarung mit nach Hause zu nehmen und diese noch einmal näher zu prüfen. Du kannst mit dem Vertrag auch zu Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle gehen und Dich beraten lassen.

Muss ich jedes Arbeitsangebot annehmen?

Grundsätzlich ja. Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, der erhält von der Arbeitsagentur eine Sperrzeit. Gleiches gilt, wenn Arbeitslose durch ihr Verhalten das Zu-Stande-Kommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindern, indem sie etwa zu einem Vorstellungsgespräch nicht erscheinen. Allerdings muss die Arbeitsagentur bei dem Stellenangebot für den Fall, dass Du ablehnst, auf eine mögliche Sperrzeit hinweisen.

Was ist eine Sperrzeit?

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit kein Arbeitslosengeld bekommst. Die Dauer der Sperre beträgt drei, sechs oder sogar zwölf Wochen – je nach dem, ob Du zum ersten, zweiten oder dritten Mal eine Arbeitsstelle ablehnst. Obwohl Du kein Geld bekommst, verkürzt eine Sperrzeit zudem die Zeit, in der Du Anspruch auf das Arbeitslosengeld hast.

Wenn im Laufe der Zeit mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegen Dich verhängt werden, verlierst Du Deinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz.

Was ist zumutbare Arbeit?

Nicht jede angebotene Arbeit ist zumutbar. Entscheidend ist vor allem das angebotene Entgelt. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, umso mehr wird von Dir verlangt, Verschlechterungen in Kauf zu nehmen.

Welches Entgelt ist zumutbar?

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du ein Entgelt akzeptieren, das bis zu 20 Prozent unter Deinem letzten Verdienst liegt. Vom vierten bis sechsten Monat gilt ein Minus von bis zu 30 Prozent als zumutbar. Verglichen wird in beiden Fällen das alte mit dem neuen Bruttoentgelt. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit. Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit musst Du eine noch größere Einbuße beim Entgelt akzeptieren. Verglichen wird nun das angebotene Nettoentgelt abzüglich der anfallenden „Werbungskosten“, also etwa Fahrtkosten oder Gewerkschaftsbeitrag, mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes. Du



musst nun auch eine Stelle akzeptieren, bei der Du nur so viel Geld bekommst, wie Du an Arbeitslosengeld erhältst.

Kann ich selbst prüfen, ob ein Entgelt zumutbar ist?

Ja. Vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 beziehungsweise 30 Prozent ist. Ab dem siebten Monat kannst Du für den Vergleich des in Aussicht gestellten Nettoentgelts mit deinem Arbeitslosengeld Brutto-Netto-Rechner im Internet verwenden, z.B. auf der Seite www.lohnspiegel.de

Was tue ich im Zweifelsfall?

Die Arbeitsagentur unterbreitet auch Stellenangebote, in denen der Verdienst nicht angegeben ist. Hier solltest Du möglichst schnell mit Deinem Arbeitsvermittler oder mit dem Arbeitgeber, der die Stelle anbietet, sprechen, um die Verdiensthöhe zu erfahren.

Welche Fahrzeit gilt als zumutbar?

Neben dem Entgelt spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle. Bei einer täglichen Arbeitszeit über sechs Stunden gilt in der Regel eine tägliche Pendelzeit von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden.

Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an kann die Arbeitsagentur einen Umzug außerhalb des üblichen Pendelbereichs verlangen. Dem kannst Du „wichtige Gründe“ entgegen stellen, etwa familiäre Bindungen vor Ort.

Gibt es weitere Gründe, warum ein Stellenangebot unzumutbar sein kann?

Bedeutsam sind die Mindestlöhne in einigen Branchen, die eingehalten werden müssen. Die Hans-Böckler-Stiftung hat im Internet eine Übersicht zu den aktuell gültigen Mindestlöhnen veröffentlicht:

www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf

Zudem sind sittenwidrige Entgelte verboten. Ein Entgelt gilt als sittenwidrig, wenn es mindestens 30 Prozent unter dem Tarifentgelt liegt oder – wenn kein Tarif existiert – sich 30 Prozent unter dem ortsüblichen Entgelt befindet. Ein Stellenangebot gilt auch dann als unzumutbar, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden. Das lässt sich auf Basis eines Stellenangebots im Vorfeld allerdings schwer beurteilen.

Wie werden meine Berufsausbildung oder erworbene Qualifikationen berücksichtigt?

Leider gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, solltest Du umgehend mit Deinem Vermittler sprechen. Manches Mal hilft es, noch einmal auf die vorhandenen eigenen Qualifikationen und Erfahrungen hinzuweisen sowie auf die Vorteile, eine Arbeit im erlernten Beruf zu suchen. Bleibt Dein Arbeitsvermittler bei dem gemachten Stellenangebot, dann musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen.

Was tue ich, wenn unklar ist, ob eine angebotene Stelle zumutbar ist?

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, musst Du Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden.

Welche Sperrzeit droht mir konkret, wenn ich eine zumutbare Arbeit ablehne?

Eine Sperrzeit droht bereits, wenn „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird“. Beim ersten Mal erhältst Du drei Wochen kein Arbeitslosengeld, beim zweiten Mal sechs Wochen lang und



beim dritten Mal sind es zwölf Wochen. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die Arbeitslosengeld I-Bezugsdauer, also die Zeit, die Du maximal Arbeitslosengeld bekommst.

Die Bewerbung: Was mache ich, wenn ich ein Stellenangebot erhalte?

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot erhältst, dann musst Du schnell mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich bewerben. Im besten Fall ist es ein gutes Angebot, bei dem die Art der Tätigkeit, die Bezahlung, die Arbeitszeit und

die Entfernung zum Arbeitsplatz passen. Auch wenn das Angebot nicht Deinen Vorstellungen entspricht, musst Du Dich bewerben. Äußerst Du Dich bei der schriftlichen Bewerbung oder im Vorstellungsgespräch ablehnend oder zeigst offen mangelndes Interesse, kann die Arbeitsagentur dies als Verhinderung eines Arbeitsverhältnisses bewerten und eine Sperrzeit aussprechen.

Erst gut informieren und dann rasch bewerben

Du musst Dich, unabhängig davon, ob Dir das Arbeitsangebot zusagt oder nicht, schnellstens bewerben. Sobald Du ein Stellenangebot erhältst, solltest Du Kontakt mit Deinem Arbeitsvermittler aufnehmen und ihn fragen, ob er weitere Informationen zu der Stelle hat. Wenn Du unsicher bist, wie Du Dich bewerben sollst oder wie Du im Vorstellungsgespräch auftreten sollst, kannst Du dies auch mit Deinem Vermittler besprechen und um Hilfe bitten.

Zugleich solltest Du rasch telefonisch mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und fragen, ob die Stelle noch frei ist und wie Du Dich bewerben sollst: Sollst Du zunächst eine schriftliche Bewerbung schicken oder gleich persönlich vorbeikommen? Auch kannst Du mit einem solchen Telefonat genauere Informationen zum Stellenangebot abfragen. Die Arbeitsagenturen sind gesetzlich nicht verpflichtet, Angaben zum Verdienst und zur Arbeitszeit zu machen. Dies erfährst Du dann nur beim Arbeitgeber. Sofern es in der Firma einen Betriebsrat gibt, kannst Du auch dort Informationen über die Stelle bekommen. Wenn die angebotene Stelle nicht für Dich passt, kannst Du Deinen Vermittler um ein Gespräch bitten. Du kannst deutlich machen, dass Du das Angebot keinesfalls

ablehnen willst, aber Bedenken hast, die Du besprechen willst. Schildere Deine Einwände konkret und frage, ob ein anderes Stellenangebot in Frage kommt, das besser auf Dich passt. Bleibt der Vermittler bei dem ursprünglichen Angebot, musst Du Dich auch weiter darum bemühen.

Wie verhalte ich mich beim Vorstellungsgespräch?

In jedem Vorstellungsgespräch ist es für Arbeitgeber ein wichtiger Punkt, welches Interesse Bewerber an der Stelle zeigen. Möchtest Du den Arbeitsplatz bekommen, dann werbe für Dich und zeige auf, dass Du die oder der Richtige bist. Gleichwohl bist Du kein Bittsteller. Bei einem Vorstellungsgespräch verhandelst Du mit einem Arbeitgeber über Deine Arbeitszukunft. Bei einem Vorstellungsgespräch kannst Du auch Fragen zu dem angebotenen Arbeitsplatz stellen, etwa: Wie hoch ist das Entgelt? Wie sind die Arbeitszeiten?

Wie in jedem Vorstellungsgespräch gilt: Unzulässige Fragen des Arbeitgebers brauchst Du nicht zu beantworten. Ob Du schwanger bist, brauchst Du nicht zu beantworten, auch nicht, ob Du in der Gewerkschaft bist oder einer Partei oder Religionsgemeinschaft angehörst.

Weitere Tipps

1. Kosten für Bewerbungen können von der Arbeitsagentur übernommen werden. Sprich Deinen Vermittler darauf an. Die Arbeitsagentur kann auch die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen – wenn Du das vorher beantragst und der Arbeitgeber, bei dem Du Dich beworben hast, diese Kosten nicht erstattet.
2. Notiere alle Deine Aktivitäten mit Datum und Uhrzeit – also zum Beispiel, wann Du mit Deinem Vermittler telefoniert hast, wann Du bei einem Arbeitgeber angerufen oder wann Du eine Bewerbung abgeschickt hast. Mache Dir nach einem Vorstellungsgespräch Notizen über den Gesprächsverlauf. Solche Unterlagen sind im Konfliktfall viel wert. Oftmals verhängen Arbeitsagenturen vorschnell eine Sperrzeit. In der Vergangenheit waren über 40 Prozent der Widersprüche und über 43 Prozent der Klagen gegen Sperrzeiten erfolgreich.
3. Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der Arbeitsagentur, etwa bei einer Klage gegen eine Sperrzeit. Die IG Metall unterstützt Dich auch durch Angebote und Seminare. Erkundige Dich nach Erwerbslosentreffs der IG Metall und Erwerbsloseninitiativen. Arbeitslose in der IG Metall zahlen nur den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

Mitgliedsnummer

10 empty boxes for membership number

(wird von der IG Metall eingetragen)



Beitrittserklärung

*Name

Name input field

*Geschlecht

M=männlich
 W=weiblich

*Vorname

Vorname input field

*Geburtsdatum

Birth date input fields

Tag Monat Jahr

*Land

Land input field

*PLZ

PLZ input field

*Wohnort

Wohnort input field

*Straße

Straße input field

*Hausnr.

Hausnr. input field

Telefon (dienstlich privat)

Telefon input field

*Staats-

angehörigkeit

E-Mail (dienstlich privat)

E-Mail input field

Staatsangehörigkeit input field

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort

Employment details input field

Vollzeit*

Teilzeit*

Ausbildung

berufs-bgl. Studium**

befristet beschäftigt

Leiharbeit/ Werkvertrag**

Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung (Beginn und Ende bitte unten eintragen)

Occupation input field

****Falls berufsbegleitendes Studium bzw. Leiharbeit/Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb?**

Employer name input field

Start date input field (ab)

End date input field (bis)

geworben durch (Name, Vorname)

Recruited by input field

Mitglieds-Nummer Werber/in

Member number input field

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bankverbindung

*Bank/Zweigstelle

Bank input field

*Bruttoeinkommen

Bruttoeinkommen input field

*BLZ

BLZ input field

Beitrag

Contribution input field

*Konto-Nr.

Account number input field

*Kontoinhaber/in

Account holder input field

*Ort/Datum/Unterschrift

Signature input field

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten

*Pflichtfelder, bitte ausfüllen

Auszug aus der Satzung

§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfe-sachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!

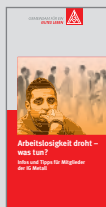
Herausgeber: IG Metall-Vorstand, FB Sozialpolitik

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Redaktion: Thomas Krischer

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt
Frankfurt, Juli 2013

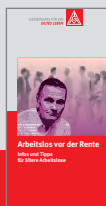
Weitere Infos und Tipps zum Thema Arbeitslosigkeit finden Sie in folgenden Broschüren:



Arbeitslosigkeit droht – was tun? Infos und Tipps



Infos und Tipps zu Hartz IV Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern



Arbeitslos vor der Rente Infos und Tipps für ältere Arbeitslose



Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt